

18. IV. 1918

89

Kein Petroleum. Mit der Ministerialverordnung, die bekanntlich vom 14. d. an den Petroleumverbrauch für die Sommermonate regelt, wird den politischen Landesbehörden das Recht eingeräumt, im eigenen Wirkungskreise den Kreis jener Verbraucher festzusetzen, denen auch für die Sommerszeit eine bestimmte Petroleummenge zugewiesen werden kann. Die niederösterreichische Statthalterei hat nun in ihrer Verordnung vom 3. d. verfügt, daß bloß jenen Wohnungsinhabern, deren Wohnräume in einen finstern Hof ausmünden, also auch beim Tage das Licht entbehren, eine Wochenmenge von einem Achstelliter zu verabfolgen ist, sie hat aber einen bestimmten Kreis von Personen oder Berufstätigen, die auf den Petroleumbezug Anspruch machen können, nicht bezeichnet. Das hat nun zur Folge, daß Bezugskarten auch für Leute, deren Arbeit in der Nacht beginnt oder während der Nachtzeit endet und die in ihren Wohnungen eine andere Beleuchtungseinrichtung nicht haben, nicht verabfolgt werden, so daß heute tatsächlich Tausende von Leuten auf finstere Wohnräume angewiesen sind. Man nehme nur Zeitungsarbeiter oder Eisenbahn- und Straßenbahnbedienstete, deren Arbeitszeit nicht bloß auf die Tageszeit beschränkt ist. Daß ein Mensch, der in der Nacht nach Hause kommt oder während der Nacht seinen Dienst antritt, Licht braucht, ist doch wohl selbstverständlich. Es ist daher mit Rücksicht auf den großen Kreis aller jener Personen dringend notwendig, daß für diese eine bestimmte Petroleummenge verabfolgt wird, wenn sie nicht in ihrer Berufsausübung gehindert sein sollen.